

# Dienstbarkeitsvertrag

zwischen den Gesamteigentümern

- a. **Herr Müller-Hermann Heinrich**, geb. 26. Oktober 1956, verheiratet, Koch/Gastwirt, von und wohnhaft in Triengen, Rösliweg 1
- b. **Herr Müller-Weltert Bruno**, geb. 11. September 1961, verheiratet, Fluglehrer/Mechaniker, von und wohnhaft in Triengen, Kehrhof

- Eigentümer der Parzelle Nr. 664 , Triengen, als Rechtsgeber -

und der

**Einwohnergemeinde Triengen**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch die Herren

- Georg Dubach-Kunz, Gemeindepräsident, Triengen
- Armin Wyss-Wangler, Gemeindeschreiber, Triengen

- als Rechtsnehmerin -

**betreffend Benützungsbefreiungen für das Flugfeld Triengen**

## A. Einleitung

---

Dieser Vertrag ersetzt denjenigen vom 6. August 1990.

## B. Bestimmungen des Dienstbarkeitsvertrages

---

1. Die Flying Ranch AG Triengen, mit Sitz in Triengen, Kehrhof, betreibt auf Grundstück Nr. 664, Kehr, Triengen, von Heinrich und Bruno Müller ein Flugfeld mit asphaltierter Piste, Rollwegen und Betriebsgebäuden. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für den Flugbetrieb ab dem Flugfeld auf Grundstück Nr. 664, Kehr, Triengen.
2. Der allgemeine Flugbetrieb ist im Betriebsreglement inkl. Anhang geregelt. Vorbehalten bleiben die massgebenden Bestimmungen des Luftrechts. Die Rechtsgeber und Grundeigentümer sind verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Dienstbarkeitsvertrages. Sie sind auch zuständig für die Einholung der Überflugrechte.
3. Für den Flugbetrieb führen die Rechtsgeber oder eine von ihnen bestimmte Person (Flugfeldleiter) ein vollständiges Bewegungsjournal. Der Gemeinderat oder von ihm beauftragte Organe sind jederzeit berechtigt, in das Journal Einsicht zu nehmen.
4. Es werden die folgenden, speziellen **Benützungsbeschränkungen** für das Flugfeld Triengen auf Grundstück Nr. 664, Triengen, vereinbart:

a) *Flugbewegungen*

Die Anzahl Flugbewegungen pro Jahr darf die Summe von 25'000 (fünfundzwanzigtausend) im Durchschnitt von fünf Jahren ab dem 1. Januar 2007 nicht übersteigen. Die maximale Anzahl Flugbewegungen darf pro Jahr 27'500 (siebenundzwanzigtausendfünfhundert) und pro Tag 300 (dreihundert) nicht übersteigen. Der Gemeinderat kann in speziellen Fällen Ausnahmen von der Jahres- und Tageshöchstquote bewilligen.

Nach Ablauf von 10 Jahren seit Rechtskraft des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages können die Vertragsparteien in Verhandlungen treten zur allfälligen Anpassung der Flugbewegungen an die zwischenzeitlich stattgefundenene technische Entwicklung zur Lärminderung.

b) *Stationierte Flugzeuge*

Die maximale Anzahl stationierter Flugzeuge darf 50 nicht übersteigen.

c) *Flugfeldöffnungszeiten*

Montag bis Samstag ist der Flugbetrieb ab Beginn der bürgerlicher Morgendämmerung, frühestens aber ab 07.00 Uhr, bis zum Ende der bürgerlichen Abenddämmerung gestattet, am Sonntag ab 09.00 Uhr bis zum Ende der bürgerlichen Abenddämmerung.

Zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr sind keine Abflüge zugelassen und ab 21.00 Uhr sind generell keine Starts mehr erlaubt. Die Flugfeldleitung kann aus Gründen der Sicherheit oder in Notfällen Ausnahmen bewilligen.

Der Platz-Voltenbetrieb ist nur von Montag bis Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt.

- d) Einweisungsflüge und Übungsflüge der Pilatuswerke Stans dürfen an höchstens drei Tagen in der Woche zwischen Montag und Freitag während den folgenden Zeiten erfolgen:  
09.00 Uhr bis 11.45 Uhr und  
14.15 Uhr bis 17.00 Uhr  
Es sind höchstens 40 Landungen in der Woche gestattet.
- e) Während der Dauer von Beerdigungen in den Ortschaften Triengen, Büron, Winikon und Knutwil sind Flüge über die entsprechenden Gebiete zu vermeiden.
- f) Flugzeuge, welche Fallschirmspringer befördern, müssen die gewünschte Höhe über dem Absprungort nach einmaligem Befliegen eines entsprechenden Flugweges erreichen. Das Kreisen über der gleichen Stelle ist nicht erlaubt.
- g) Schul-, Übungs-, Schlepp-, Kontroll- und Rundflüge sowie Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern sind am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischen Betttag, an Weihnachten und später als 20.00 Uhr verboten.
- h) Pro Jahr sind maximal 20 Kunstflüge im Platzvoltenbereich unter 500 m über Grund mit Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und des Gemeinderates Triengen möglich. Kunstflüge über dicht besiedelten Zonen von Ortschaften sind untersagt.
- i) Modellflugveranstaltungen bedürfen einer Ausnahmegewilligung des Gemeinderates von Triengen.
- j) Für Rundflüge in der Umgebung des Flugfeldes sind verschiedene Flugwege abwechselungsweise zu befliegen. Die einzelnen Rundflüge müssen mindestens 15 Minuten dauern.
- k) Mit Ausnahme von Übungen, die aus Sicherheitsgründen auf dem Flugfeld stattfinden müssen, ist im Flugfeldbereich die Grundschulung mit Helikoptern untersagt.
- l) Die Start- und Landebahn darf eine Länge von maximal 575 Meter und eine Breite von maximal 18 Meter aufweisen.
5. Für alle Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Flugfeld und dem Flugbetrieb wird das ordentliche Bewilligungsverfahren vorbehalten.
6. Dieser Dienstbarkeitsvertrag erhält Rechtskraft, wenn die Gemeindeversammlung von Triengen den vorliegenden Vertrag genehmigt hat, die Erweiterung der Flugfeldzone rechtskräftig ist und der Vertrag im Grundbuch eingetragen ist.

Der bisher im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeitsvertrag vom 6. August 1990 ist gleichzeitig im Grundbuch zu löschen.

7. Die Kosten für die Eintragung dieses Dienstbarkeitsvertrages im Grundbuch der Gemeinde Triengen übernehmen Heinrich und Bruno Müller.
  
8. Die Gemeindekanzlei Triengen wird beauftragt und ermächtigt, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag nach Eintritt der Rechtskraft (Ziff. 6) beim Grundbuchamt Sursee zur Eintragung ins Grundbuch der Gemeinde Triengen anzumelden.

Im Grundbuch der Gemeinde Triengen sind auf Grundstück Nr. 664 einzutragen:

- Löschung Dienstbarkeit vom 6.8.1990 gemäss Ziff. 6 vorstehend
- Eintragung Last: Benützungsbefugnis gemäss Vertrag zulasten Parzelle Nr. 664, GB Triengen, und zugunsten der Einwohnergemeinde Triengen.

Triengen, den 29. Oktober 2007

\\ggi-d01tr.local\dfs\group\bauwesen\flugfeld\dienstbarkeitsvertrag 2007 09 24.doc

### die Vertragsparteien

#### Die Grundeigentümer

.....  
Müller-Hermann Heinrich

.....  
Müller-Weltert Bruno

#### Gemeinderat Triengen

.....  
Georg Dubach, Gemeindepäsident

.....  
Armin Wyss, Gemeindeschreiber